



Frau
Pascale Probst Fernandes
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern-Wabern, 3. April 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)

Stellungnahme der Eidgenössischen Migrationskommission EKM

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Asylgesetzes betreffend Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst es die EKM, dass mit der vorliegenden Änderung des Asylgesetzes im sehr sensiblen Bereich von Zwangs- und Disziplinar massnahmen mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen **mehr Klarheit** geschaffen wird, und dies sowohl **im Hinblick auf die Zuständigkeit, wie auch im Hinblick auf den Prozess und die Indikation**.

Die EKM hätte, analog zur entsprechenden Empfehlung im Bericht Oberholzer, begrüsst, wenn geprüft werden würde, ob gewisse **Sicherheitsaufgaben nicht durch das SEM selbst wahrgenommen** werden könnten und so auf eine derart weitgehende Auslagerung der Sicherheitsaufgaben an Dritte verzichtet werden könnte. Positiv gewichtet die EKM hier jedoch, dass die Auslagerung an die Verpflichtung des SEM geknüpft wird:

- **Qualitätsstandards** für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen festzulegen,
- die **Anbieter zu beaufsichtigen**,
- **regelmässig Qualitätskontrollen** durchzuführen
- und sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden der beauftragten Dritten eine, im Hinblick auf den Umgang mit asylsuchenden Personen, **geeignete Ausbildung** erhalten.

Die EKM erachtet eine **unabhängige Meldestelle** als wichtiges und wirksames Instrument, um Übergriffe, Gewalttaten oder diskriminierendes und rassistisches Verhalten einzudämmen. Zudem wird so ermöglicht, dass ein entsprechendes Verhalten eher aufgedeckt und geahndet werden kann. Deshalb begrüsst die EKM den im erläuternden

Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens beschriebenen Pilotversuch und regt an, die **Schaffung eines solchen Instruments** intensiv weiterzuverfolgen.

Um die Sicherheit in jeder Situation gewährleisten zu können, sind als ultima ratio auch **Zwangsmassnahmen** notwendig. Aus Sicht der EKM ist es entscheidend, den Fokus in erster Linie auf **umfassende Präventionsmassnahmen** zu legen, die den gesamten Betrieb durchdringen und beispielsweise auch das Kindeswohl garantieren. Die EKM unterstützt deshalb ausdrücklich Massnahmen und Projekte, die das SEM in diesem Bereich umsetzt bzw. umgesetzt hat.

Die EKM empfiehlt im Weiteren folgende **Anpassungen und Ergänzungen**:

- **Art. 25a Abs. 3:** Bei Entscheiden über die Anordnung von Disziplinar-massnahmen ist sicherzustellen, dass Entscheide nötigenfalls übersetzt werden, damit das **rechtliche Gehör** auch tatsächlich gewahrt werden kann. Dies ist nötig, da die Frist für eine Disziplinarbeschwerde mit drei Tagen äusserst kurz ist und bei Asylsuchenden davon ausgegangen werden muss, dass sie keine Amtssprache beherrschen. Allenfalls wäre hier auch zu prüfen, ob bei der Eröffnung der Entscheide und einer Beschwerde dagegen die unentgeltliche Rechtsvertretung aus dem Asylverfahren beigezogen werden kann.
- **Art. 25b Abs. 5:** Eine **Festhaltung** sollte **bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren** generell **ausgeschlossen** sein, da die Kinderrechtskonvention keine Unterscheidung zwischen Kindern unter und über 15 Jahren kennt.
- Bei jeglicher Anordnung von Sicherheits- oder Disziplinar-massnahmen ist das **Verhältnismässigkeitsprinzip** zu wahren. Um diesem gerecht zu werden, sollte das Gesetz immer auch festlegen, wie lange Sicherheits- oder Disziplinar-massnahmen aufrechterhalten werden dürfen, so wie das bis anhin mindestens teilweise in der VO-EJPD geregelt war.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Überlegungen in die Weiterarbeit einbeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Walter Leimgruber

Präsident